

Satzung des Vereins "aubiko e.V."

§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "aubiko" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

2.1. Durchführung internationaler Jugendbegegnungen

Hierzu gehört a) die Auswahl geeigneter Teilnehmer in möglichst enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des öffentlichen Schulwesens, der Eltern und der Jugendarbeit b) Betreuung der Jugendlichen c) Organisation und inhaltliche Konzeption der Begegnung d) Initiierung von langfristigen Kooperationen zur Förderung von internationalen Jugendaustausch für alle gesellschaftlichen Schichten

2.2. Austauschprogramme mit Jugendlichen

Hierzu gehört a) die Auswahl geeigneter Teilnehmer für die dem Verein zugänglichen Austauschprogramme in möglichst enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des öffentlichen Schulwesens, der Eltern und der Jugendarbeit b) Vorbereitung der Teilnehmer auf ihre Aufgaben im Rahmen der Austauschprogramme für die sie vorgesehen sind, durch individuelle Beratung, Lehrgänge und Tagungen; c) Vertiefung und Entwicklung der sich aus den Austauscherlebnissen ergebenden Gedanken und Einsichten durch regelmäßige Betreuung d) Auswahl und Beratung von Gastgeberfamilien für ausländische Jugendliche in Deutschland e) Betreuung und Beratung ausländischer Jugendlicher in Deutschland in Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen, sonstigen Institutionen und Familien f) Vertiefung der Erlebnisse, Erfahrungen und Eindrücke ausländischer Jugendlicher im deutschen Kulturbereich durch Einzelberatungen, intensive Betreuung, Tagungen und Seminare g) systematische Entwicklung und Vertiefung methodischer Erkenntnisse im Hinblick auf die Arbeit im internationalen Jugendaustausch h) Einbeziehung von Personen, die selbst als Programmteilnehmer, Gastgeber für ausländische Programmteilnehmer oder als Eltern von Austauschschülern Erfahrungen in der internationalen Austauscharbeit des Vereins gesammelt

haben i) Unterstützung der Entwicklung von unabhängigen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen in anderen Ländern;

2.3. Vermittlung fachlicher, regionaler, kultureller, interkultureller und sprachlicher Kompetenzen

2.4. Exkursionen und Jugendreisen

2.5. Musikalische und Künstlerische Veranstaltungen für Jugendliche

2.6. Vergabe von Stipendien

3. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliederrechte der Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von dem jeweiligen Vorstand des Mitglieds wahrgenommen. Dieser Vorstand kann die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auch auf ein Mitglied des von ihm gesetzlich vertretenen Vereins delegieren.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
4. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft (Mitgliedschaft im Sinne der Satzung) und als Fördermitgliedschaft erworben werden. Dies ist auf dem Aufnahmeantrag anzugeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich zugehen muss, am Ende des laufenden Vereinsjahres, wenn sie zwölf Wochen vor dessen Ablauf zugeht.
2. Jede Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
3. Sie erlischt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und dieser auf eine schriftliche Mahnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat getilgt wird.

§ 6 Vereinsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beitragshöhe kann zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern differenzieren.
2. Soweit die Jahresbeiträge zur Deckung der Kosten des Vereins und der Förderung des Vereinszweckes nicht ausreichen, kann die Erhebung eines Zuschlages zum Jahresbeitrag für das laufende Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe und Gliederungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer bis zwei Personen.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt keine solche Mehrheit zustande, so gilt in einem zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
4. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden.
6. Durch Vertrag mit der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstands die Geschäfte des Vereins im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses gegen ein angemessenes Entgelt führen.
7. Die Einberufung des Vorstands zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens, und zwar schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen. Alle Vorstandsmitglieder müssen vor der Beschlussfassung über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Die Vorstandsmitglieder sind darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche bei dem Vorstandsmitglied eingegangen sein müssen, dass die Sitzung einberufen hat. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur in Fällen, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

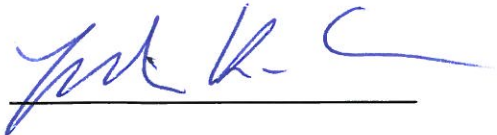
1. Die Mitgliederversammlung wird spätestens alle drei Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Weitere Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die fördernden Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, Studentenhilfe oder Völkerverständigung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.08.2019 errichtet.

Julia Birnbaum-Crowson
Maria-Louisen-Str.39
22301 Hamburg



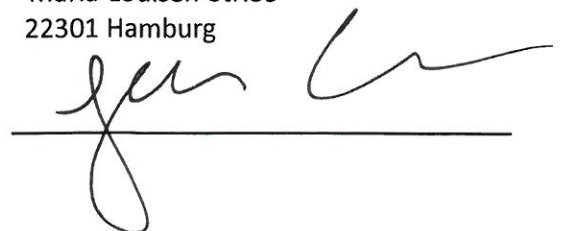
Friederike Krause
Tegelweg 15
22159 Hamburg



Henriette Uthe
Zweinaundorfer Straße 60
04318 Leipzig



James Crowson
Maria-Louisen-Str.39
22301 Hamburg



Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung des Vereins aubiko e.V.

Datum: 09.08.2019

Ort: Stückenstraße 74, 22081 Hamburg

Zweck: Satzungsänderungsbeschluss

Name	Vorname	Unterschrift
Birnbaum-Crowson	Julia	Julia B-C
Krause	Friederike	Friederike Krause
Uthe	Henriette	Uthe, Henriette
Crowson	James	James Crowson

